1. Der Rat bestellt alle Mitglieder der Ausschüsse (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für die Ausschüsse, denen sie selbst nicht angehören.

2. Darüber hinaus bestellt der Rat stellvertretende sachkundige Bürger gem. der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht.

3. Gem. § 58 Abs. 1 GO beschließt der Rat folgende Vertretungsregelung:

    a. Die Ausschussmitglieder einer Fraktion (sachkundige Bürger und Ratsmitglieder), die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, bilden eine Gruppe von Vertretern, aus der ein Ausschussmitglied dieser Fraktion vertreten werden darf. Die Vertretung eines Ratsmitgliedes durch einen sachkundigen Bürger ist nur zulässig, so lange die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreicht.

    b. Unter 2. bestellte stellvertretende sachkundige Bürger einer Fraktion sind nur zur Vertretung von sachkundigen Bürgern dieser Fraktion im jeweiligen Ausschuss berechtigt.

Im Falle eines Fraktionsaustritts oder –ausschlusses erlischt das Vertretungsrecht. Bei einem Fraktionswechsel kann das Vertretungsrecht nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der aufnehmenden Fraktion nur für diese wahrgenommen werden.